



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	BPU 29.06.2023
Datum:	29.06.2023
SVV-BÜRO:	K

Hennigsdorf, den 26.06.2023

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung

Über: BM S.

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecher*in, Marketing

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr.: **BV0079/2023, Fraktion DU-BfH und Fraktion CDU/Bürger Bündnis**
Einrichtung eines temporären Parkverbots während der Baumaßnahmen an
der Eisenbahnüberführung in der Marwitzer Straße und der Fontanestraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben benannter Beschlussvorlage (BV0079/2023) wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemein

Die Stadtverwaltung kann lediglich einen Antrag zur Verkehrsrechtlichen Anordnung an die zuständige Behörde (hier Landkreis Oberhavel, Fachdienst Verkehr) stellen und muss dann diese Anordnung umsetzen.

Die Stadtverordneten können nur beschließen, dass die Stadtverwaltung beauftragt wird, beim Landkreis Oberhavel den entsprechenden Antrag auf Anordnung zu stellen.

Mit dem derzeit umgesetzten Verkehrskonzept für die Umleitungsverkehre über die Landesstraßen und die städtischen Hauptverkehrsstraßen sollte insbesondere der Wirtschaftsverkehr aus den Wohngebieten herausgehalten werden. Die Wohngebiete mit ihrer Ausweisung als Tempo 30-Zonen sollten weitestgehend von Umleitungsverkehren freigehalten werden. Umleitungsverkehre in diesen Straßen sind zwar kaum vermeidbar aber nicht das Ziel der Stadtverwaltung, insofern würde die Verwaltung hier keine Maßnahmen zur Reduzierung von Fahrwiderständen empfehlen. Allgemein gilt dabei zu berücksichtigen, dass sich mit einer Reduzierung von Fahrwiderständen auch die gefahrene Geschwindigkeit in der Regel erhöhen wird. Nach Rücksprache hat weder die Feuerwehr noch die Oberhavel Verkehrsgesellschaft Probleme mit dem derzeitigen Parken am Fahrbahnrand in den in der Beschlussvorlage benannten Straßen.

2. Vom Beschlussvorschlag erfasste Straße

Zu den im Beschlussvorschlag benannten Straßen weist die Verwaltung auf folgenden Sachstand hin:

- Parkstraße zwischen Neuendorfstraße und Rathenaustraße (Hauptverkehrsstraße)
Hier läuft im Zusammenhang mit der Eröffnung der neuen Stadtschwimmhalle (Parkstraße 1) bereits ein Antrag auf dauerhafte Beschilderung eines eingeschränkten Halteverbots auch auf der Südseite. Ziel ist es, damit den Wirtschaftsverkehr zur Stadtschwimmhalle und den Busverkehr hier flüssiger zu gestalten. In diesem Abschnitt der Parkstraße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.

- Parkstraße zwischen Rathenaustraße und Feuerwehrgerätehaus (Hauptverkehrsstraße)
In diesem Abschnitt weist die Fahrbahn eine Breite von ca. 7,50 m auf, dabei darf einseitig geparkt werden, die Restfahrbahnbreite beträgt damit immer noch ca. 5,50 m, was für einen Begegnungsverkehr LKW / PKW passt. In diesem Abschnitt der Parkstraße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Parkstraße zwischen Feuerwehrgerätehaus und Fontanestraße (Hauptverkehrsstraße)
In diesem Abschnitt weist die Fahrbahnbreite Breite von ca. 8,50 m auf, dabei darf einseitig geparkt werden, die Restfahrbahnbreite beträgt damit immer noch ca. 6,50 m, was einen Begegnungsverkehr von Bus / Bus zulässt. In diesem Abschnitt der Parkstraße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Parkstraße zwischen Fontanestraße und Schrodaer Straße, Fasanenstraße zwischen Schrodaer Straße Kreuzung Parkstraße und Feldstraße, Feldstraße zwischen Fontanestraße und Fasanenstraße, Waldstraße zwischen Feldstraße und Marwitzer Straße (Anliegerstraßen, Tempo 30-Zone)
Diese Straßen befinden sich in einer ausgedehnten Tempo 30-Zone und haben die Funktion einer Anliegerstraße. Die am Fahrbahnrand möglichen Stellplätze dienen in der Regel den Bestandswohnungen / Anliegern als Stellplatz (tlw. ausgewiesene Anliegerparkzone). Umleitungsverkehre in diesen Straßen sind zwar kaum vermeidbar aber nicht das Ziel der Stadtverwaltung, insofern würde die Verwaltung hier keine Maßnahmen zur Reduzierung von Fahrwiderständen empfehlen, um damit Umleitungsverkehre in die Wohngebiete zu ziehen. Nicht zu vergessen ist dabei, dass man den Anwohnern Stellplätze wegnimmt, bzw. dessen Nutzung einschränkt und dafür den Verkehr ins Wohngebiet zieht.
- Rathenaustraße zwischen Feldstraße und Karl-Marx-Straße
Die Rathenaustraße in diesem Abschnitt ist ebenfalls Teil einer Tempo 30-Zone und nimmt insbesondere den Busverkehr (derzeit zwischen Parkstraße und Stauffenbergstraße) auf. In diesem Teil ist Parken teilweise am westlichen Fahrbahnrand möglich, die Restfahrbahnbreite beträgt hier dann trotzdem ca. 6,60 m, was den Begegnungsverkehr Bus / Bus zulässt.
- Im Abschnitt der Rathenaustraße zwischen Stauffenbergstraße und Feldstraße kann lediglich im östlichen Teil auf einer Länge von ca. 25,00 m geparkt werden. Dies stellt jedoch derzeit kein Problem dar, da der ÖPNV diesen Bereich derzeit nicht befährt. Dies kann bzw. wird sich mit Beginn der Bauarbeiten im Abschnitt der Fontanestraße zwischen Wirtschaftszufahrt Storchengalerie und Knoten Feldstraße (2024) allerdings ändern, dann wird wahrscheinlich auch in diesem Abschnitt ein eingeschränktes Halteverbot zwischen Stauffenbergstraße und Feldstraße erforderlich sein.

Zusammenfassend kann die Verwaltung feststellen, dass sich die angeordnete Beschilderung für die Umleitungsverkehre bisher bewährt hat. Die Notwendigkeit zur zusätzlichen Beschilderung mit eingeschränktem Halteverbot ist derzeit nicht zu erkennen. Aus den vorbenannten Gründen wird ein Antrag an die Straßenverkehrsbehörde zur Einrichtung eines temporären Parkverbots nicht empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Simon

P. Simon
~~Stellv.~~ Fachbereichsleiterin
 Stadtentwicklung

A